


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 23. 10. 2018

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 4/ 4 2
--

Beschlussvorlage Nr. 0531/2018
öffentlich

↓ Beratungsdg	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12. 11. 2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	21. 11. 2018	Vorberatung
Rat	28. 11. 2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

Lärmmaktionsplan Stufe 3

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den als Anlage beigefügten Lärmmaktionsplan der Stufe 3 (Fortschreibung der Stufe 2) gem § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Wilfried Halberg
 Bürgermeister

Erläuterungen:

Gem § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen die Kommunen Lärmapläne aufstellen.

Für NRW hat das Umweltministerium im Bundesrat die „Lärmaplanung“ als lärmindernde Maßnahme festgelegt. Sie kennzeichnet die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in Nordrhein-Westfalen Lärmapläne aufzustellen wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der Lden (24-Stunden-Belastung) von 79 dB(A) oder der Lnight (nachts von 22,00 Uhr bis 6,00 Uhr) von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

In der 1. Stufe war die Stadt Bergneustadt nicht betroffen (nur Ballungsräume von mehr als 250.000 Einwohnern oder Hauptverkehrsstraßen von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr).

In der 2. Stufe wurden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen/Jahr (ca. 8.200 Kfz/Tag) untersucht und vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Lärmkarten erstellt. In dieser Lärmkartierung ist die Bundesstraße 55 erfasst.

In der 3. Stufe muss der bestehende Lärmaplan überprüft werden. Diese Überprüfung der Stufe 2 ergab, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung ausreichend ist.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte über die öffentliche Auslegung der Übersichtskarte mit dem Entwurf des Lärmaplanes durch Aushang im Flur der Ebene 3 des Rathauses vom 11.09.2018 bis 15.10.2018, im Internet (www.bergneustadt.de) ab 10.09.2018 und im Amtsblatt (Bergneustadt im Blick) am 02.10.2018.

Die Hauptlärmquelle beruht ausschließlich auf der B 55 (Kölner Straße, Oper Straße). Entlang der B 55 sind bei einem Schallpegel von Lden > 70 dB(A) ca. 167 Personen und bei einem Schallpegel Lnight > 60 dB(A) ca. 249 Personen betroffen.

Zuständig für die Umsetzung ist der Straßenbausträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW. Der Landesbetrieb kann mögliche Lärmmaßnahmen nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschusses hinsichtlich der geographischen Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Algemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum